

Teilrevision des Mittelschulgesetzes: Strukturänderung - Kantonsschule Innerschwyz

Synopse: Bisherige Fassung und Änderung gemäss Vorlage

Bisherige Fassung	Änderung gemäss Vorlage (fett)
§ 8 Trägerschaft ¹Der Kanton führt folgende kantonale Mittelschulen als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit Leistungsaufträgen: a) Kantonsschule Kollegium Schwyz; b) Kantonsschule Ausserschwyz. ²Die kantonalen Mittelschulen führen die vom Regierungsrat zugeteilten Schultypen. Bei Bedarf können sie mit Genehmigung des Regierungsrates weitere Schulangebote führen. ³Der Kanton erstellt, betreibt und unterhält die Bauten der kantonalen Mittelschulen mit den notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen für einen zeitgemässen, stufengerechten Unterricht. Er sorgt für angemessene Aufenthalts- und Verpflegungsmöglichkeiten.	§ 8 ¹Der Kanton führt folgende kantonale Mittelschulen als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit Leistungsaufträgen: a) Kantonsschule Innerschwyz; b) Kantonsschule Ausserschwyz. ²Die kantonalen Mittelschulen führen die vom Regierungsrat zugeteilten Schultypen. Bei Bedarf können sie mit Genehmigung des Regierungsrates weitere Schulangebote führen. ³Der Kanton erstellt, betreibt und unterhält die Bauten der kantonalen Mittelschulen mit den notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen für einen zeitgemässen, stufengerechten Unterricht. Er sorgt für angemessene Aufenthalts- und Verpflegungsmöglichkeiten.
§ 37 Bestehende private Mittelschulen ¹Die folgenden privaten Mittelschulen gelten als bestehend und anerkannt: a) Stiftsschule Einsiedeln; b) Gymnasium Immensee; c) Theresianum Ingenbohl. ²Mit diesen Schulen werden Leistungsaufträge abgeschlossen, die die bisherigen Angebote der einzelnen Schulen berücksichtigen. Sie erhalten kantonale Beiträge im Rahmen dieses Gesetzes. ³Die Schulleitungen der bestehenden privaten Mittelschulen nehmen Einsitz in die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren.	§ 37 ¹Die folgenden privaten Mittelschulen gelten als bestehend und anerkannt: a) Stiftsschule Einsiedeln; b) Gymnasium Immensee. c) aufgehoben ²Mit diesen Schulen werden Leistungsaufträge abgeschlossen, die die bisherigen Angebote der einzelnen Schulen berücksichtigen. Sie erhalten kantonale Beiträge im Rahmen dieses Gesetzes. ³Die Schulleitungen der bestehenden privaten Mittelschulen nehmen Einsitz in die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren.

	§ 41a (neu) c) Kantonsschule Innerschwyz ¹ Der Regierungsrat trifft auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieses Gesetzes vom ... sämtliche erforderlichen Vorkehrungen zur Zusammenführung der beiden Mittelschulen, Theresianum Ingenbohl und Kantonsschule Kollegium Schwyz, zur Kantonsschule Innerschwyz. Er ist befugt, die erforderlichen Rechts-handlungen vorzunehmen oder diese Befugnis dem zuständigen Departement zu übertragen. ² Die Beiträge gemäss § 38 an das Theresianum Ingenbohl werden bis am 31. Juli 2024 ausgerichtet. Für die drei Schuljahre 2021/22 bis 2023/24 übernimmt der Kanton vorbehältlich anderer Kostenträger das Defizit für die Finanzierung des Mittelschulbetriebs am Theresianum Ingenbohl. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. ³ Schülerinnen und Schüler, die eine Mittelschulausbildung an der Kantonsschule Kollegium Schwyz und am Theresianum Ingenbohl begonnen und am 31. Juli 2024 noch nicht abgeschlossen haben, können die Ausbildung an der Kantonsschule Innerschwyz nach den Bestimmungen für kantonale Mittelschulen weiterführen und beenden. Bei den am 31. Juli 2024 hängigen schulrechtlichen Verfahren der Kantonsschule Kollegium Schwyz und des Theresianums Ingenbohl richtet sich die Zuständigkeit nach neuem Recht.
--	--

i:\lamh\mittelschul-gesetzgebung\rev-msg_2021_ksi\msg-synopse_vern.docx